

Entwurf

einer

Reorganisierung der Wiener Gewerbeschulen.

§. 1.

Zweck der Gewerbeschule.

Die Gewerbeschule hat die Bestimmung, Gewerbs- und Fabrikslehrlingen theils die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen und zu erweitern, theils den zur gründlichen Betreibung ihres Gewerbes erforderlichen wissenschaftlichen Unterricht zu gewähren.

§. 2.

Gliederung des Unterrichtes.

Jede Gewerbeschule besteht aus einer zweiklassigen Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, jedoch unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf des Schülers, bestimmt; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikszweige angewendet. Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Gewerbeschulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

Hiernach dürften bei Bildung der Fachkurse an der Gumpendorfer Gewerbeschule vorzugsweise Weber, Seidenzeugmacher, Bandmacher, Posamentirer, Färber u. s. w., an der Wiedner Gewerbeschule diejenigen, welche sich mechanischen und Bauhandwerken widmen, sowie Drechsler, Tischler, Buchbinder und Ledergalanteriearbeiter, Bronzearbeiter, Gießer u. s. w. vorzugsweise zu berücksichtigen sein.

§. 3.

Unterrichtszeit.

Der Unterricht findet durch 9 Stunden in der Woche und zwar jeden Sonntag von 9—12 Uhr Vormittag, dann an drei Wochenabenden (Montag, Mittwoch und Freitag) von 6 $\frac{1}{2}$ —8 $\frac{1}{2}$ Uhr statt.

§. 4.

Schülerzahl.

Das Maximum der Schülerzahl in jeder einzelnen Klasse oder Fachabtheilung wird auf 50 festgesetzt; bei Ueberschreitung dieser Zahl werden Parallelklassen gebildet.

§. 5.

Lehrgegenstände.

In der ersten Klasse der Elementarabtheilung werden gelehrt:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| 1. deutsche Sprache | 2 Stunden in der Woche, |
| 2. Rechnen | 2 " " " " |
| 3. Geografie | 1 Stunde " " " |
| 4. vorbereitendes Zeichnen | 4 Stunden " " " |

zusammen 9 Stunden.

In der zweiten Klasse der Elementarabtheilung:

- | | |
|--|------------|
| 1. deutsche Stilübungen und Geschäftsaufsätze | 2 Stunden, |
| 2. gewerbliche Arithmetik und berechnende Geometrie | 2 " |
| 3. Anfangsgründe der Physik | 2 " |
| 4. Geografie | 1 Stunde, |
| 5. geometrisches Zeichnen nebst Projektionslehre oder Freihandzeichnen
(Figuren- und Ornamentenzeichnen) oder Modellieren | 4 Stunden |

zusammen 11 Stunden.

In den Fachabtheilungen der Gewerbeschule:

- | | |
|---|---------------|
| 1. gewerbliches Zeichnen | 4 Stunden, |
| 2. Bauzeichnen nebst Baukonstruktionslehren und Bauanschlagen | 4 " |
| 3. Maschinenzeichnen nebst Mechanik und Maschinenlehre | 4 " |
| 4. Modellieren und Bossieren | 4 " |
| 5. Metallurgie | 1 1/2 Stunde, |
| 6. gewerbliche Buchführung und Zollkunde | 1 1/2 " |
| 7. mechanische Technologie | 1 " |
| 8. Mineralogie | 1 " |

zusammen 21 Stunden.

§. 6.

Zeit und Bedingungen der Aufnahme.

Die Aufnahme eines Lehrlings in die erste Klasse der Elementarabtheilung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß derselbe nicht bloß deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seiner Anschauungsweise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
2. daß er deutsch ohne grobe orthografische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
3. daß er mit der Ausführung der vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen hinlänglich vertraut sei, und

4. daß er eine schriftliche Versicherung seines Lehrherrn beibringe, daß er ihm den Besuch der Gewerbeschule gestatte und für die Regelmäßigkeit desselben Sorge tragen wolle.

Das Vorhandensein der vorgenannten Bedingungen wird durch eine Ausnahmsprüfung entschieden.

Der unmittelbare Eintritt in die zweite Klasse der Elementarabtheilung oder in die verschiedenen Fachkurse kann jedoch nur auf Grund der nachgewiesenen ausreichenden Vorbildung hierzu gestattet werden.

Die Aufnahme in die Gewerbeschule findet in der Regel nur beim Beginn des Schuljahres statt.

Der Direktor der Gewerbeschule ist berechtigt, einen Lehrling von dem Besuche dieser Schule auszuschließen, wenn er sich durch diese Prüfung die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Vorbildung des Lehrlings zur geeigneten Benützung der Gewerbeschule noch unzureichend ist.

Zuweisungen der Lehrlinge von Seite der Vorstände des sonntäglichen Wiederholungsunterrichtes an den Volksschulen behufs der Aufnahme in die Gewerbeschule haben nicht mehr stattzufinden; diese wären bloß zu ersuchen, die sich als befähigt fühlenden Schüler zur Zeit der Aufnahme von den Bedingungen derselben, sowie von dem Beginn des neuen Lehrkurses in geeigneter Weise zu verständigen.

§. 7.

Wahl der Lehrgegenstände von Seite der Schüler.

Die Wahl der Lehrgegenstände wird den Schülern der beiden Klassen der Elementarabtheilung nicht überlassen; diese sind demnach verpflichtet, dem Unterrichte in allen für sie vorgeschriebenen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchenden freigestellt.

§. 8.

Dauer des Schuljahres.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und schließt Ende Juli.

Am Schlusse desselben erhalten die Schüler ordentliche, von dem Direktor der Gewerbeschule gefertigte, mit der Gegenzeichnung des betreffenden Obmannes des Gewerbeschulenausschusses versehene Schulzeugnisse, in welchen sowohl das sittliche Verhalten, als auch Fleiß und Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen ersichtlich gemacht werden soll.

Die vorzüglichsten Schüler werden bei der am Schlusse des Schuljahres stattfindenden öffentlichen Prüfung mit Prämien betheilt, welche theils in silbernen, theils in bronzenen Medaillen, theils in Belobungsdekreten bestehen.

§. 9.

Leitung des Unterrichts.

Die unmittelbare Leitung und Ueberwachung des Unterrichts steht dem an der betreffenden Realschule jeweilig angestellten Direktor zu, welchem jedoch die Berücksichtigung allfälliger, sowohl von den Vorständen der dem Gewerbeschulvereine angehörigen Genossenschaften, als auch von den inspizierenden Gewerbeschulenausschüssen geäußerten Wünsche bezüglich des praktischen Verfahrens im Unterrichte u. dgl. obliegen soll.

§. 10.

Lehrkräfte.

Der Unterricht in den genannten Gegenständen wird von den an der betreffenden Realschule für die bestimmten Fächer angestellten Lehrern ertheilt, insoferne diese geneigt sind, denselben gegen ein ihrer Mühe-

waltung und dem Zeitverluste entsprechendes Honorar zu übernehmen; im sonstigen Falle hat der Direktor für die zweckmäßige Besetzung solcher Lehrstellen anderweitig Sorge zu tragen.

§. 11.

Lehrmittel.

Zur Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, Utensilien und sonstigen Verbrauchsgegenstände wird einer jeden Gewerbeschule ein angemessenes jährliches Pauschale ausgesetzt, dessen Verwendung dem Ermessen der Direktion im Einvernehmen mit den betreffenden Fachlehrern überlassen wird.

§. 12.

Verwaltung und Leitung der Gewerbeschule.

Den Gewerbeschulen wird zur Leitung ihrer äußeren Angelegenheiten ein Schulvorstand (Kuratorium) vorgelegt, welcher außer dem Präsidenten und Vizepräsidenten der n. ö. Handels- und Gewerbekammer aus den Vertretern des n. ö. Landesausschusses und der Großkommune Wien, aus den Obmännern der Gewerbeschulausschüsse und aus freigewählten Mitgliedern der n. ö. Handels- und Gewerbekammer zusammengesetzt ist und in regelmäßig wiederkehrenden oder außerordentlichen Konferenzen unter Beziehung der Direktoren den jedesmaligen Zustand dieser Schulen und die auf eine gedeichlichere Entwicklung derselben zielenden Anträge in Berathung zu ziehen und über die zu ergreifenden Maßregeln entgeltig zu entscheiden hat.

§. 13.

Deckung des Kostenaufwandes zur Erhaltung der Gewerbeschulen.

Jedes dem Genossenschaftsvereine für die Gewerbeschulen angehörige Mitglied hat, ohne Unterschied, ob sich unter seinem Arbeiterpersonale Lehrlinge befinden oder nicht, den durch gleichmäßige Vertheilung auf Grund eines genauen Voranschlages zur Deckung des Gesamtkostenaufwandes nach dem bisherigen Modus bemessenen Jahresbeitrag für die Erhaltung der Gewerbeschulen zu leisten, wogegen ihm das Recht zusteht, seine Lehrlinge, vorausgesetzt daß diese ihre Befähigung zum Eintritte in die Gewerbeschule nachweisen, ohne weitere Aufzahlung und nur gegen Versorgung mit den nöthigen Schreib- und Zeichenmaterialien in dieselbe zu schicken.

Gehilfen, welche früher als Lehrlinge in die Elementarabtheilung der Gewerbeschule eingetreten sind, kann der Fortbesuch dieser Anstalt nur gegen Entrichtung eines noch zu bestimmenden Schulgeldes gestattet werden.

Was durch die eingegangenen Jahresbeiträge der Genossenschaftsmitglieder und durch die Schulgelber der Gehilfen nicht gedeckt werden kann, wird aus Landes- und Kommunalmitteln bestritten.